

**Sitzungsvorlage Nr. 0238/2014**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	02.09.2014	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 51 - Fachbereich Jugend und Familie	<b>Berichterstatter/-in:</b> Herr Christian van der Linde
---	--

**Beratungsgegenstand:**

Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

**Beschlussvorschlag:**

1. Als Vorsitzende / Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses wird gewählt:
  
2. Als stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses wird gewählt:

**Rechtsgrundlage:**

§ 4 Abs. 5 des Ersten Ausführungsgesetzes zum KJHG (AG-KJHG)  
§ 35 Abs. 2 Kreisordnung (KrO)

**Sachdarstellung:**

Der Vorsitz im Jugendhilfeausschuss unterliegt aufgrund der sondergesetzlichen Regelungen des AG-KJHG nicht dem Zugreifverfahren. Der/die Vorsitzende und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt.

